

Anhang 1

PRÜFUNGSORDNUNG

1. PRÜFUNGEN:

AUFNAHMSPRÜFUNG:

Beim Eintritt eines Schülers in das künstlerische Hauptfach wird die fachliche Eignung im Hinblick auf physische und psychische Voraussetzungen überprüft.

Da Tests häufig nur die momentane Verfassung eines Kindes wider geben, ist nach Maßgabe des verfügbaren Platzangebotes an einer Musikschule die Aufnahme für eine gewisse Probezeit zu empfehlen.

Bei Kindern, die bereits ein Fach aus dem Bereich „Elementare Musikpädagogik“ besucht haben, sollte der betreffende Lehrer zur Beratung herangezogen werden.

Wird ein Schüler aufgrund seines Alters in der elementaren Vorbereitungsstufe des künstlerischen Hauptfaches unterrichtet, wird seine Einstufung in die Unterstufe nach 1 bis maximal 4 Lernjahren in Form einer

ELEMENTARPRÜFUNG (Eintritt in die Unterstufe)

vollzogen. Diese kann im Rahmen eines Vorspielabends im Beisein des Musikschulleiters oder dessen Stellvertreters, des Hauptfachlehrers und der Fachkollegen des jeweiligen Instrumentes stattfinden. Jene Inhalte, die nicht im Rahmen der Vortragsstunde präsentiert werden können, werden zu einem vereinbarten Termin vor einer Kommission vorgetragen. Über diese Eignungsprüfung ist wie auch bei jeder anderen Prüfung ein Protokoll unter Angabe des gespielten Programms zu führen.

Der Besuch eines begleitenden Nebenfaches ist für die Prüfung Voraussetzung.

Anrechenbar für „Musikalisches Einmaleins“ sind je nach Angebot an der Schule auch Fächer wie z. B. Ensemble, Orchestervorschule, Chor,... sofern die Inhalte aus dem Lehrplan für „Musikalisches Einmaleins“ nachweislich im besuchten Fach erarbeitet und gefestigt wurden. Erarbeitete Inhalte können im Rahmen der Elementarprüfung durch die Kommission zusätzlich zum Vorspiel am Instrument geprüft werden.

EINSTUFUNGSPRÜFUNG (in jede Stufe möglich)

Beim gewünschten Eintritt eines außerordentlichen Schülers in das ordentliche Studium ist eine Einstufungsprüfung vorzunehmen. Im diesem Rahmen werden vom Kandidaten geprüft: Umfang und Kenntnisse im Hauptfach und den Unterrichtsfächern der angestrebten Stufe. Die Kommission setzt sich aus dem jeweiligen Bezirks- oder Ortsmusikschulleiter, dem Hauptfachlehrer des angestrebten Hauptfachs und einem fachbezogenen Beisitzer zusammen. Nach der erfolgreich absolvierten Einstufungsprüfung wird der Schüler im jeweils vorgesehenen Jahrgang der erreichten Stufe als ordentlicher Schüler geführt.

1. ÜBERTRITTSPRÜFUNG

Sie findet nach Abschluss der Unterstufe statt und berechtigt zum Eintritt in die Mittelstufe. Die Prüfung findet an der jeweiligen Orts- oder Bezirksmusikschule statt, die Spielzeit soll mindestens 10 Minuten betragen und das Programm ist dem Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens 1 Monat vor dem Prüfungstermin schriftlich vorzulegen. Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitz des jeweiligen Schulleiters (stimmberechtigt) aus mindestens 1 Lehrer derselben oder einer verwandten Fachgruppe, sowie dem Hauptfachlehrer (alle stimmberechtigt). Sollte die Zahl der Kommissionsmitglieder geringer als drei sein, ist ein weiterer Fachlehrer aus derselben oder einer verwandten Fachgruppe in die Kommission aufzunehmen. Vor Ablegung der Prüfung muss der Kandidat die erfolgreiche Absolvierung des Theoriefaches „Musikkunde 1“ nachweisen, die Beantwortung von möglichen Fragen der Kommissionsmitglieder zu theoretischen Bereichen des vorgetragenen Programms ist nicht in die Beurteilung der praktischen Prüfung einzurechnen.

2. ÜBERTRITTSPRÜFUNG

Sie findet nach Abschluss der Mittelstufe statt und berechtigt zum Eintritt in die Oberstufe. Die Prüfung findet an der Bezirksmusikschule statt, die Spielzeit des vorbereiteten Programms soll mindestens 15 Minuten betragen, es muss dem Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens 1 Monat vor dem Prüfungstermin schriftlich vorgelegt werden. Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitz des Bezirksmusikschulleiters (stimmberechtigt) aus den Ortsmusikschulleitern, aus dessen Schule die Kandidaten kommen, mindestens 1 Lehrer derselben oder einer verwandten Fachgruppe aus dem Bezirk und dem Hauptfachlehrer (alle stimmberechtigt). Sollte die Zahl der Kommissionsmitglieder geringer als vier sein, ist ein weiterer Fachlehrer aus derselben oder einer verwandten Fachgruppe in die Kommission aufzunehmen. Vor Ablegung der Prüfung muss der Kandidat die erfolgreiche Absolvierung des Theoriefaches „Musikkunde 2“ nachweisen, die Beantwortung von möglichen Fragen der Kommissionsmitglieder zu theoretischen Bereichen des vorgetragenen Programms ist nicht in die Beurteilung der praktischen Prüfung einzurechnen.

ABSCHLUSSPRÜFUNG

Die Abschlussprüfung findet auf Wunsch des Schülers am Ende der Oberstufe statt und besteht aus zwei Teilen:

a) interner Teil

Dieser findet nach Absprache mit dem Direktor des Kärntner Landesmusikschulwerks an jener Bezirksmusikschule statt, die für den Prüfungstermin die meisten Kandidaten gemeldet hat. Die Spielzeit des vorbereiteten Programmes für den internen Teil soll mindestens 20 Minuten betragen.

b) öffentlicher Teil

Der konzertante Teil findet nach Absprache mit dem Direktor des Kärntner Landesmusikschulwerks in Form eines gemeinsamen Konzertes aller Kandidaten statt. Sollte es aufgrund der Anzahl der Kandidaten notwendig sein, werden mehrere Konzerttermine vereinbart.

Bei der Wahl des Programms besteht von der Besetzung her größtmögliche Freiheit, die Kooperation mit einem regionalen oder dem Kärntner Musikschul- Orchester, Ensembles, Konservatoriumsorchester, Blasmusik, etc. ist möglich und erwünscht.

Die Prüfungskommission besteht in beiden Teilen der Abschlussprüfung aus:

- dem Direktor des Kärntner Landesmusikschulwerks (Vorsitz),
- allen Bezirksmusikschulleitern, deren Schüler bei der Prüfung vertreten sind,
- allen Ortsmusikschulleitern, deren Schüler bei der Prüfung vertreten sind,
- dem Fachgruppenleiter des jeweiligen Instruments,
- dem Hauptfachlehrer.

Alle Mitglieder der Prüfungskommission verfügen über das Stimmrecht.

Vor Ablegung der Prüfung muss der Kandidat die erfolgreiche Absolvierung des Theoriefaches „Musikkunde 3“ nachweisen, die Beantwortung von möglichen Fragen der Kommissionsmitglieder zu theoretischen Bereichen des vorgetragenen Programms ist in die Beurteilung der praktischen Prüfung einzurechnen.

MUSIKSCHULPRÜFUNG

Sie findet auf Wunsch des Schülers statt, wenn dieser seine Musikschulausbildung vor der Abschlussprüfung beenden möchte. Prüfungsprogramm und -procedere orientieren sich an den geltenden Literaturempfehlungen des jeweiligen Jahrgangs der aktuellen Ausbildungsstufe. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission entspricht jener, die für die zuletzt absolvierte Übertrittsprüfung vorgesehen ist. Nach bestandener Prüfung erhält der Kandidat ein „Musikschulzeugnis“, in welchem sämtliche in der Musikschule absolvierten Fächer und Prüfungen aufscheinen.

Für alle genannten Prüfungen gilt generell:

Für das Kärntner Landesmusikschulwerk werden in der Konferenz der Bezirksmusikschulleiter zum jeweiligen Schulbeginn zwei Termine pro Schuljahr vereinbart.

Die definitive Anmeldung für eine Prüfung hat der Kandidat gemeinsam mit seinem Lehrer mittels Formblatt mindestens 1 Monat vor dem Termin auf dem Dienstweg bei der Schulleitung einzureichen.

Voranmeldungen für die Abschlussprüfungen müssen wegen der längerfristigen Planung der Absolventenkonzerte bereits zum jeweiligen Schulbeginn an die Direktion des Kärntner Landesmusikschulwerks gemeldet werden.

Über alle Prüfungen ist ein Protokoll zu verfassen, welches von sämtlichen Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind gemeinsam mit den Schülerstammblätttern aufzubewahren.

Zusätzlich zu den im Lehrplan enthaltenen Literaturempfehlungen für die jeweiligen Prüfungen wird den einzelnen Fachgruppen generell vorgeschrieben:

- die gemeinsame Auswahl eines Pflichtstücks aus einer von der Fachgruppe erstellten Literaturliste
- der auswendige Vortrag von zumindest einem Stück
- das Prima – Vista - Spiel, in einem der Leistungsstufe des Kandidaten entsprechenden Schwierigkeitsgrad.

Zur Leistungsbeurteilung von Übertritts- und Abschlussprüfungen kann die Kommission auch vom Kandidaten erbrachte Leistungen in Vorspielstunden, Konzerten bei Wettbewerben und anderen Veranstaltungen der Musikschule heranziehen.

Die grundsätzliche Bemerkungen zu allen vorgesehenen Prüfungen finden sich im allgemeinen Teil des gesamtösterreichischen Rahmenlehrplans und gelten auch für das Kärntner Landesmusikschulwerk (LEHRPLAN Allgemein, Teil 5 / D). Dort ist auch die Abhaltung einer **KONTROLLPRÜFUNG** geregelt. Die Kommission dieser Prüfung entspricht jener, die in der entsprechenden Stufe des Schülers für eine Übertrittsprüfung vorgesehen ist.

Struktur – Ausbildungsablauf

<p>Oberstufe</p>	<p>Abschlussprüfung</p> <p>in 2 Teilen: intern (siehe Prüfungskommission) und öffentlicher, konzertanter Teil*)</p>	<p><u>Prüfungskommission:</u> Direktor des MS-Werks (Vorsitz), Bezirks-MSLeiter, OrtsMSLeiter, Fachgruppenvorstand, mind. 2 Lehrer derselben oder einer verwandten Fachgruppe, Hauptfachlehrer</p>	<p>1 Jahr Theorieunterricht: Musikkunde 3 inkl. Harmonielehre</p>	<p>ca. 14-19 Jahre</p>
↑				
<p>Mittelstufe</p>	<p>2. Überstrittsprüfung</p> <p>findet an den Bezirksmusikschulen statt</p>	<p><u>Prüfungskommission:</u> BezirksMSLeiter (Vorsitz), OrtsMSLeiter, mind. 2 Lehrer derselben oder einer verwandten Fachgruppe aus dem Bezirk, Hauptfachlehrer</p>	<p>1 Jahr Theorieunterricht Musikkunde 2</p>	<p>ca. 10-15 Jahre</p>
↑				
<p>Unterstufe</p>	<p>1. Überstrittsprüfung</p> <p>findet an den Ortmusikschulen statt</p>	<p><u>Prüfungskommission:</u> OrtsMSLeiter (Vorsitz), mind. 2 Lehrer ders. oder einer verwandten Fachgruppe, Hauptfachlehrer</p>	<p>1 Jahr Theorieunterricht Musikkunde 1</p>	<p>ca. 6-11 Jahre</p>
↑				
<p>Elementar- Stufe</p>	<p>Elementarprüfung</p> <p>Findet an jedem Musikschulstandort statt</p>	<p><u>Prüfungskommission:</u> OrtsMSLeiter (Vorsitz), mind. 1 Lehrer derselben oder einer verwandten Fachgruppe, Hauptfachlehrer</p> <p>Elementare Vorbereitungsstufe Aufnahme nach Feststellung der Eignung bzw. verfügbarem Platzangebot</p>	<p>nach Verfügbarkeit: „Musikalisches Einmaleins“, Kinderchor, Spielmusik, Bambiniorchester, u.s.w.</p>	<p>ca. 5-8 Jahre</p>
<p>Fächerangebot der Elementaren Musikpädagogik abhängig vom Angebot an der Schule</p>				

2. LEISTUNGSBEURTEILUNG

- a) Auf die Leistungsbeurteilung sind die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 371/1974 idgF über die Leistungsbeurteilung an Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen sinngemäß anzuwenden.
- b) Über den Erfolg bei einer Prüfung entscheidet, wenn im Einzelfall nicht anders bestimmt ist, die einfache Stimmenmehrheit der von den Kommissionsmitgliedern abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Kommissionsvorsitzenden den Ausschlag.
- c) In Abänderung des § 14 der Leistungsbeurteilungsverordnung sind im Kärntner Landesmusikschulwerk **bei Prüfungen** folgende Beurteilungen anzuwenden:

1. mit „**ausgezeichnetem Erfolg bestanden**“, wenn der theoretische und praktische Teil der Prüfung wie folgt beurteilt wird:

theoretischer Teil der Prüfung (Musikkunde 1, 2, 3)	praktischer Teil der Prüfung
Sehr gut (1)	Sehr gut (1)
Gut (2)	Sehr Gut (1)

2. mit „**sehr gutem Erfolg bestanden**“, wenn der theoretische und praktische Teil der Prüfung wie folgt beurteilt wird:

theoretischer Teil der Prüfung (Musikkunde 1, 2, 3)	praktischer Teil der Prüfung
Sehr gut (1)	Gut (2)
Gut (2)	Gut (2)
Befriedigend (3)	Sehr gut (1)
Befriedigend (3)	Gut (2)
Genügend (4)	Sehr gut (1)

3. mit „**gutem Erfolg bestanden**“, wenn der theoretische und praktische Teil der Prüfung wie folgt beurteilt wird:

theoretischer Teil der Prüfung (Musikkunde 1, 2, 3)	praktischer Teil der Prüfung
Sehr gut (1)	Befriedigend (3)
Sehr gut (1)	Genügend (4)
Gut (2)	Befriedigend (3)
Befriedigend (3)	Befriedigend (3)
Genügend (4)	Gut (2)
Genügend (4)	Befriedigend (3)

4. „**bestanden**“, wenn der theoretische und praktische Teil der Prüfung wie folgt beurteilt wird:

theoretischer Teil der Prüfung (Musikkunde 1, 2, 3)	praktischer Teil der Prüfung
Gut (2)	Genügend (4)
Befriedigend (3)	Genügend (4)
Genügend (4)	Genügend (4)

5. „**nicht bestanden**“, wenn die Leistung in einem der beiden Prüfungsteile mit „Nicht genügend“ (5) beurteilt wird.